

## Bekanntmachung

---

### **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Steinfurt vom 16.12.2019**

#### **§ 1**

Der Hebesatz für die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt:  
ab dem 01.01.2020: 388 v.H.

#### **§ 2**

Der Hebesatz für die Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt:  
ab dem 01.01.2020: 642 v.H.

#### **§ 3**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt:  
ab dem 01.01.2020: 450 v.H.

#### **§ 4**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 16.12.2019  
Az.: 20/Ues  
gez. Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin